

Satzung des BODENLOS e.V.

- §1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr
- §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Mitgliedsbeiträge
- §6 Vorstand
- §7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- §8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §12 Versammlungsleitung, Protokoll
- §13 Abstimmung, Mehrheit
- §14 Tätigkeit des Kassiers
- §15 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §16 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: bodenlos e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereines befindet sich in München.
- 1.3 Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.1995 geführt.
- 1.5 Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Name lautet nach der Eintragung bodenlos e.V.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Flugsports und der Flugsicherheit. Besonderes Augenmerk ist auf Unterstützung bei der fliegerischen Fortbildung der Mitglieder zu legen. Der Verein wird die Verfolgung seiner Zwecke durch Abhaltung von jedermann zugänglichen Informationsveranstaltungen, durch Organisation und Durchführung von Fortbildungslehrgängen und durch alle sonstigen zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich erscheinenden Tätigkeiten zu erreichen versuchen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Zweck des Vereins ist auf Grundlage von Ziff. 2.1 der Satzung die Förderung des Flugsports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jede natürliche Person erwerben.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder werden alle gemeinnützigen Interessenvertretungen die ähnliche Interessen vertreten wie der bodenlos e.V.. Auch sonstige juristische Personen, die sich für den Zweck des bodenlos e.V. engagieren wollen, können Mitglied des Vereines werden.
- 3.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.5 Ablehnung von Anträgen müssen nicht begründet werden.
- 3.6 Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen Auflösung des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.2 Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung erfolgt; für den Fall, dass die Austrittserklärung später als 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres erfolgt, wirkt sie erst auf das Ende des dem Datum der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.
- 4.3 Der Tod eines Mitgliedes beendet das Mitgliedschaftsverhältnis. Rechtsnachfolger treten in die Rechtsstellung nicht ein.
- 4.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Von der Beitragspflicht befreit sind der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.4 Der Jahresbeitrag der bodenlos „Plus-Mitgliedschaft“ setzt sich zusammen aus dem jeweils aktuellen DHV-Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder, sowie dem Beitrag der bodenlos „Basis-Mitgliedschaft“.

§6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem Kassier.
- 6.2 Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten. Mit Wirkung für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 500,-- die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen ist.
- 6.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche, volljährige Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- 7.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus demselben Personenkreis wählen, der im Unterabsatz 1 definiert ist.

§8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
- a) Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Sie ist bei der Einladung bekannt zu geben.
- 10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungswunsch bekannt zu geben.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Frist von 2 Wochen und das Einladungsprocedere gemäß §10 einzuhalten.

§12 Versammlungsleitung, Protokoll

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung durch offene Abstimmung ein Mitglied zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 12.2 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss Angaben über das Datum, Ort, Anfang und Ende der Sitzung, die zur Debatte gestellten und letztlich gefassten Beschlüsse, deren exakten Inhalt und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 12.3 Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§13 Abstimmung, Mehrheit

- 13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.
- 13.2 Alle Abstimmungen erfolgen, soweit nicht gegenteilige Anträge vorliegen, in offener Form.
- 13.3 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung ein anderes bestimmt ist. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig, bei Auflösung des Vereines eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.4 Zur Abstimmung werden nur ordnungsgemäße, schriftlich formulierte Anträge zugelassen. Der Antragsteller muss namentlich bekannt und anwesend sein.
- 13.5 Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als ungültig.
- 13.6 Wahlen werden durch einen dreiköpfigen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch, kontrolliert die Anzahl und Korrektheit der abgegebenen Stimmzettel, stellt das Ergebnis fest und gibt dieses bekannt. Der Wahlausschuss wird, soweit nicht die Mitgliederversammlung anderweitig beschließt, durch 3 vom Vorstand mit deren Zustimmung benannte Mitglieder des Vereines gebildet.
- 13.7 Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Vereins unterbreitet werden. Kandidaten können nicht gegen Ihren Willen oder in Abwesenheit gewählt werden, wenn nicht eine besondere schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme des Aktes vorliegt.

§14 Tätigkeit des Kassierers

- 14.1 Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für den Vorstand bereitzustellen.
- 14.2 Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes jederzeit über die Kassenlage Auskunft zu geben.

§15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 15.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen, bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der jeweiligen Veranstaltungsordnung teilzunehmen.
- 15.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke zu unterstützen, die Satzung zu beachten, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen pünktlich zu entrichten und satzungsgemäß erfolgte Entscheidungen anzuerkennen.
- 15.3 Die Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern erfolgt vorrangig per E-Mail. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden ausschließlich per E-Mail versandt. Für die Aktualisierung der E-Mail Adressen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich, der Verein stellt hierfür eine Funktion innerhalb des Online-Mitgliederservice bereit.

§16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereines erfolgt in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen und, soweit ein solcher Fall nicht gegeben ist, wenn die Mitgliederversammlung mit der vorgesehenen Stimmenmehrheit entsprechend entscheidet.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, es zur Förderung des Flugsports für gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden.